EMMETTEN BLÜHT

STATUTEN

Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. November 2026

Statuten des weitergeführten Tourismusvereins Emmetten unter dem Namen "Emmetten blüht"

I. Name, Sitz, Zweck und Grundsätze

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Emmetten blüht" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Emmetten, Kanton Nidwalden.

Art. 2 - Zweck

Der Verein "Emmetten blüht" bezweckt die Verschönerung, Aufwertung und Pflege des Dorfbildes von Emmetten, insbesondere durch Blumen, Bepflanzungen und weitere gestalterische Projekte. Der Verein fördert die Gemeinschaft und das freiwillige Engagement. Er schafft Möglichkeiten für Einheimische, Gäste und weitere Interessierte, sich gemeinsam für ein blühendes, lebenswertes und lebendiges Emmetten einzusetzen. Bei seinen Tätigkeiten berücksichtigt und fördert der Verein ökologische Aspekte. Er setzt sich insbesondere für einheimische und standortgerechte Pflanzen sowie für die Schaffung und Erhaltung wertvoller Lebensräume für Blütenbesucher und weitere Tiere ein. Der Verein fördert den Austausch und die Vermittlung von Wissen rund um Blumen, Pflanzen, Natur und Lebensräume. Dazu kann er insbesondere Aktionstage, Workshops, Führungen, Veranstaltungen und weitere Bildungs- und Gemeinschaftsangebote durchführen. Der Verein fördert kreative und nachhaltige Ideen und kann insbesondere bestehende Materialien und Gegenstände durch Wiederverwendung und Upcycling in seine Projekte einbeziehen. Zur Erreichung seines Vereinszwecks kann der Verein mit der Gemeinde Emmetten, Vereinen, Organisationen, Unternehmen, Fachpersonen, Privaten und weiteren Partnern zusammenarbeiten sowie eigene Projekte, Aktionen und Veranstaltungen durchführen. Die Tätigkeit des Vereins dient der Allgemeinheit und kommt insbesondere der Bevölkerung, den Gästen sowie Natur und Lebensräumen in Emmetten zugute.

Art. 3 - Grundsätze

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel sind ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist offen für alle Menschen, die seinen Zweck und seine Werte mittragen. Er fördert ein respektvolles, wertschätzendes und diskriminierungsfreies Miteinander.

Art. 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 - Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Einzelmitglieder;

b) Familien;

c) Firmen und Organisationen;

d) Ehrenmitglieder.

Eine Familienmitgliedschaft umfasst die im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie deren Kinder. Kinder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, in der Familienmitgliedschaft eingeschlossen. Anschliessend können sie eine eigene Mitgliedschaft erwerben. Firmen und Organisationen bezeichnen eine natürliche Person, welche ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Verein vertritt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein, dessen Ziele oder die Gemeinschaft verdient gemacht haben.

Art. 6 - Aufnahme

Mitglied kann werden, wer Zweck und Ziele von "Emmetten blüht" unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7 - Rechte und Pflichten

a) Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme.

b) Bei einer Familienmitgliedschaft verfügen die volljährigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten je über eine Stimme. Kinder und Jugendliche haben kein Stimm- und Wahlrecht.

c) Firmen und Organisationen verfügen über eine Stimme und üben diese durch ihre bezeichnete Vertretung aus.

d) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Stellvertretung ist nicht zulässig.

e) Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und beachten Statuten und Beschlüsse.

f) Die Mitglieder entrichten den festgelegten Mitgliederbeitrag; Ehrenmitglieder sind befreit.

g) Aus der Mitgliedschaft entsteht keine Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit.

Art. 8 - Freiwillige Mitarbeit

Die Mitarbeit bei Projekten und Veranstaltungen steht auch Personen offen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Der Verein kann insbesondere Blumenranger und weitere freiwillige Helfende einsetzen. Aus der freiwilligen Mitarbeit entstehen weder eine Mitgliedschaft noch Stimm- oder Wahlrechte. Der Vorstand kann dazu Richtlinien erlassen.

Art. 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer Firma oder Organisation. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Vor einem Ausschluss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen; innert 30 Tagen kann Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Kommt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist seiner Beitragspflicht nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

III. Organe

Art. 10 - Organe des Vereins

Die Organe sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Rechnungsrevision.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden. Traktandierungsanträge für zusätzliche Geschäfte sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder elektronisch und begründet einzureichen.

Art. 12 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt. In diesem Fall ist sie innert 60 Tagen durchzuführen. Einladung und Traktandierung erfolgen nach den Grundsätzen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 13 - Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts;
b) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
c) Entlastung des Vorstandes;
d) Genehmigung des Budgets;
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
f) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision;
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
h) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse;
i) Beschlussfassung über Anträge;
j) Änderung der Statuten;
k) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem über alle Angelegenheiten, für die sie nach Gesetz oder diesen Statuten zuständig ist.

Art. 14 - Beschlussfassung und Durchführung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die vorsitzende Person. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, das heisst mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird dieses nicht erreicht, gilt in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr; gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; eine geheime Durchführung erfolgt auf Verlangen von mindestens einem Drittel. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Digitale oder hybride Durchführung ist in begründeten Fällen möglich, sofern Identifikation sowie Stimm- und Wahlrecht gewährleistet sind.

V. Vorstand

Art. 15 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte mindestens ein Vizepräsidium sowie eine für die Finanzen verantwortliche Person. Eine Person kann mehrere Ressorts übernehmen.

Art. 16 - Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Art. 17 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

a) Vereinsführung und Projektplanung;

b) Finanzen und Mitgliederwesen;

c) Koordination von Blumenrangern und freiwillig Helfenden;

d) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;

e) Zusammenarbeit mit Partnern;

f) Abschluss von Verträgen im Rahmen seiner Kompetenzen.

Art. 18 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Sitzungen können in Präsenz, telefonisch, digital oder hybrid stattfinden. Zirkularbeschlüsse sind schriftlich oder elektronisch möglich, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 19 - Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und kann für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen festgelegter Kompetenzen Einzelberechtigungen erteilen.

Art. 20 - Projekt- und Arbeitsgruppen sowie externe Fachpersonen

Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen sowie temporäre Organisationseinheiten einsetzen. Darin können Mitglieder, Blumenranger, freiwillig Helfende, Fachpersonen und weitere geeignete Personen mitwirken. Externe Fachpersonen und Organisationen können beigezogen und im Rahmen des genehmigten Budgets angemessen entschädigt werden. Auftrag, Kompetenzen und gegebenenfalls Budget bestimmt der Vorstand; die Gesamtverantwortung verbleibt beim Vorstand.

Art. 21 - Ehrenamt und Entschädigungen

Die Tätigkeit im Vorstand sowie die freiwillige Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Es werden keine pauschalen Spesen oder Vergütungen ausgerichtet. Nachgewiesene Auslagen, die im Auftrag und im Interesse des Vereins entstehen, können gegen Beleg zurückerstattet werden.

VI. Rechnungsrevision

Art. 22 - Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Weitergehende gesetzliche Revisionspflichten bleiben vorbehalten.

VII. Finanzen

Art. 23 - Finanzierung

Die Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

a) Mitgliederbeiträgen;

b) freiwilligen Beiträgen und Spenden;

c) Sponsoring und Partnerschaften;

d) Beiträgen der öffentlichen Hand;

e) Projekt- und Förderbeiträgen;

f) Erträgen aus Veranstaltungen und eigenen Projekten;

g) Sach- und Dienstleistungen.

Weitere Einnahmen sind zulässig, sofern sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind. Zweckgebundene Mittel sind entsprechend ihrer Bestimmung einzusetzen.

Art. 24 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Für unterschiedliche Mitgliederkategorien können unterschiedliche Beiträge bestimmt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.

Art. 25 - Budget und Rechnungsführung

Der Vorstand erstellt jährlich Budget und Jahresrechnung. Er verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins. Der Verein führt eine ordnungsgemässe, seiner Grösse und seinen finanziellen Verhältnissen angemessene Buchhaltung. Einzelheiten der finanziellen Kompetenzen können in einem vom Vorstand erlassenen Finanz- oder Geschäftsreglement geregelt werden.

Art. 26 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

VIII. Geschäfts- und Organisationsreglement

Art. 27 - Reglemente

Der Vorstand kann zur Regelung des Vereinsbetriebs Geschäfts-, Organisations- und weitere Reglemente erlassen. Darin können insbesondere geregelt werden:

a) Ressortverteilung;

b) Finanz- und Ausgabenkompetenzen;

c) Auslagenersatz und Abrechnungsmodalitäten;

d) freiwillige Mitarbeit und Blumenranger;

e) Kommunikation;

f) Projektorganisation;

g) administrative Abläufe.

Regelungen, die Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten, bleiben deren Zuständigkeit.

Art. 28 - Datenschutz

Der Verein bearbeitet nur Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Führung erforderlich sind. Der Vorstand sorgt für angemessenen Schutz. Eine Bekanntgabe an Dritte erfolgt nur mit gesetzlicher Grundlage oder Einwilligung oder soweit zur Zweckerfüllung erforderlich. Im Übrigen gelten die schweizerische Datenschutzgesetzgebung sowie die Datenschutzerklärung des Vereins.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Art. 29 - Statutenänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Vorgeschlagene Änderungen sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 30 - Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen darf nicht an Mitglieder verteilt werden. Es fällt an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Nach Möglichkeit ist eine Organisation mit Bezug zu Emmetten oder der Region zu berücksichtigen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 31 - Inkrafttreten und Übergang

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. November 2026 genehmigt. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die bisherigen Statuten vom 13. März 2020.

Der an dieser Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand trat sein Amt mit dem offiziellen Abschluss der Versammlung an. Bis zu diesem Zeitpunkt blieb der bisherige Vorstand für die Durchführung und den Abschluss der laufenden, ausserordentlichen Mitgliederversammlung zuständig.

Emmetten, 13. November 2026

Präsident
Ruedi Alt

Vizepräsident
Urs Habegger